

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 28.11.1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Betriebssatzung der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

§ 1

Gegenstand und Name der Eigenbetriebe

A. Wasserversorgung

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen wird unter der Bezeichnung

Gemeinde Grenzach-Wyhlen - Eigenbetrieb Wasserversorgung -

als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern. Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung.

B. Abwasserbeseitigung

(3) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen wird unter der Bezeichnung

Gemeinde Grenzach-Wyhlen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung -

als Eigenbetrieb geführt.

(4) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

(5) Die Eigenbetriebe betreiben alle die ihrem Betriebszweck fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(6) Die Eigenbetriebe erzielen keine Gewinne.

§ 2 Organe der Eigenbetriebe

Organe der Eigenbetriebe sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss.
3. der Bürgermeister,
4. die Betriebsleitung.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Eigenbetriebe, die Beteiligung der Eigenbetriebe an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform der Eigenbetriebe oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Eigenbetriebe beteiligt sind,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall *DM 150.000,--*¹ übersteigt,
7. Darlehenshingabe in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Gemeinde),
8. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über *DM 10.000,--*²,
9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen der Eigenbetriebe sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall *DM 150.000,--*¹ übersteigt,
10. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als *DM 150.000,--*¹ verursacht,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche der Eigenbetriebe und die Niederschlagung solcher Ansprüche, bei einem Anspruch von *DM 25.000,--*³ bis *DM 150.000,--*¹,
12. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
13. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
14. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals der Eigenbetriebe,
15. die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, die Entscheidung über die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
16. die Entlastung der Betriebsleitung,

¹ Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 75.000,00 €

² Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 5.000,00 €

³ Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 12.500,00 €

17. die Bestimmungen der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 GemO (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EigBG).

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind,

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe wird ein beschließender Betriebsausschuss entsprechend der Hauptsatzung gebildet.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. die Planung von Vorhaben des Vermögensplanes,
2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Wirtschaftsplanes vom *DM 50.000,--⁴* bis *DM 175.000,--⁵* je Vorhaben,
3. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von *DM 5.000,--⁶* bis *DM 10.000,--⁷* je Einzelfall,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von *DM 10.000,--⁷* bis *DM 150.000,--⁸* je Vertrag,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von *DM 10.000,--⁷* bis *DM 50.000,--*,
6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
7. den Abschluss von Versicherungsverträgen von *DM 5.000,--⁶* bis *DM 15.000,--⁹* Jahresprämie,
8. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar *DM 10.000,--⁷* bis *DM 150.000,--⁸* je Vertrag beträgt.

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(4) Sofern nach dieser Satzung keine Regelung besteht, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung vollinhaltlich.

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 25.000,00 €

⁵ Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 87.500,00 €

⁶ Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 2.500,00 €

⁷ Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 5.000,00 €

⁸ Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 75.000,00 €

⁹ Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001; neu: 12.500,00 €

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

(3) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach § 11 der Hauptsatzung.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Für die Eigenbetriebe wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern und zwar

1. kaufmännischer Betriebsleiter,
2. technischer Betriebsleiter.

(3) Die Betriebsleiter führen die Eigenbetriebe in paritätischer Form. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

(5) Die Betriebsleitung leitet die Eigenbetriebe, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(6) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(8) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(9) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Abwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a. unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(10) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

(11) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 7 Stammkapital

Wasserversorgung

Das Stammkapital beträgt DM 4.500.000,--.

Abwasserbeseitigung

Eine Stammeinlage wird nicht getätigt. Dafür wird ein langfristiges Darlehen in Höhe von DM 7.600.000,-- gewährt.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung des Jahresergebnisses vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt ab dem 01.01.1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 04.10.1994 und die 1. Änderung vom 29.02.1996 außer Kraft.

§ 10 Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, 28.11.1996

(Siegel)

gez. Könsler,
Bürgermeister